

HANDREICHUNG

Präventionsordnung für das Erzbistum Köln

Diözesan-Caritasverband
für das Erzbistum Köln e.V.



Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 1. April 2011 ist die „Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen“ in Kraft getreten. Sie regelt die Umsetzung der Rahmenordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen, die von der Deutschen Bischofskonferenz am 23. September 2010 beschlossen wurde. Aufgabe der Diözesen ist es transparente, nachvollziehbare und kontrollierbare Strukturen, Prozesse und Maßnahmen zur Prävention sexuellen Missbrauchs zu entwickeln. Die Präventionsordnung ist für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Beschäftigte in kirchlichen Einrichtungen einschließlich der Dienste und Einrichtungen der Caritas verbindliche Grundlage im Umgang mit jungen Menschen.

In Teil I dieser Handreichung finden Sie Aussagen zum „Grundwerk“ Präventionsordnung, in denen die einzelnen Anforderungen aus der Präventionsordnung einschließlich der Ausführungsbestimmungen genauer erläutert und rechtliche Hinweise gegeben werden.

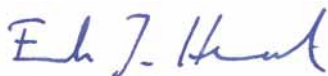
In Teil II finden Sie die Verfahrensordnung zum Umgang mit Hinweisen auf sexuellen Missbrauch, die zum gleichen Zeitpunkt wie die Präventionsordnung in Kraft getreten ist.

Nicht alle Fragen zur Umsetzung der Präventionsordnung können bereits in diesem Rahmen hinreichend beantwortet werden. Der für das Erzbistum bestellte Präventionsbeauftragte, Herr Oliver Vogt, ist Ansprechpartner für alle Fragen zur Präventionsordnung oder zu den Ausführungsbestimmungen. Er ist unter der Telefonnummer 0221/1642-1500 oder per E-Mail unter praevention@erzbistum-koeln.de erreichbar.

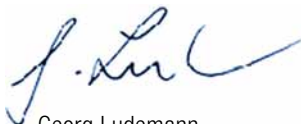
Derzeit liegen noch nicht alle Materialien, die zur Umsetzung der Präventionsordnung und der Ausführungsbestimmungen erforderlich sind, vor. Die Vorlage für schriftliche Belehrungen, die Finanzierungsrichtlinie zur Übernahme von Schulungskosten und die Regelungen zur Prävention in der Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen werden noch erstellt.

Im Carinet werden wir die jeweils aktuelle Fassung der Handreichung mit zukünftig notwendig werdenden Änderungen und Ergänzungen abrufbar zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Frank J. Hensel



Georg Ludemann

Handreichung

Präventionsordnung für das Erzbistum Köln

Inhalt

I. Präventionsordnung für das Erzbistum Köln	4
II. Verfahrensordnung zum Umgang mit Hinweisen auf Missbrauch	9
Anhang	11
Präventionsordnung	
Bestellung eines Präventionsbeauftragten	
Ausführungsbestimmungen zu den §§ 5-10 der Präventionsordnung	
Verfahrensordnung „Missbrauch“	
Muster für ein Anschreiben bzgl. der Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses und Erläuterungen zum Anschreiben	
Muster Kostenerstattung	

I. Präventionsordnung für das Erzbistum Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 01.04.2011, Nr. 71, abgedruckt im **Anhang**)

Die Deutsche Bischofskonferenz hat am 23.09.2010 eine Rahmenordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen beschlossen (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1.11.2010, Nr. 209). Darin wird den Diözesen aufgegeben, transparente, nachvollziehbare und kontrollierbare Strukturen, Prozesse und Maßnahmen zur Prävention von sexuellem Missbrauch zu entwickeln. Mit der nun vorliegenden Präventionsordnung haben sich die (Erz-)Bistümer in NRW auf gemeinsame Anforderungen und Vorgaben zur Prävention verständigt.

Die Präventionsordnung ist für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Beschäftigte in kirchlichen Einrichtungen einschließlich der Dienste und Einrichtungen der Caritas verbindliche Grundlage im Umgang mit jungen Menschen. Anders als die Rahmenordnung zur Prävention gilt sie zurzeit nicht für erwachsene Schutzbefohlene. Hierzu sind aber in Kürze Regelungen zu erwarten (s. u. 6.)

1. Präventionsbeauftragter

Die Ordnung regelt u.a. die Bestellung eines Präventionsbeauftragten, § 11 Präventionsordnung. Der Erzbischof hat **Herrn Oliver Vogt** für drei Jahre zum Präventionsbeauftragten bestellt (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1.4.2011, Nr. 72, siehe **Anhang**). Er hat die sich aus § 11 der Präventionsordnung ergebenden Aufgabe, die Präventionsmaßnahmen zu koordinieren und zu konzipieren.

Herr Vogt ist als Ansprechpartner für Fragen zur Präventionsordnung unter der Telefonnummer 0221/1642-1500 oder per E-Mail unter

praevention@erzbistum-koeln.de zu erreichen. Außerdem ist eine Internetplattform eingerichtet: www.praevention-erzbistum-koeln.de

2. Erweitertes Führungszeugnis

Die Präventionsordnung legt u.a. verbindlich fest, dass alle hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Kinder- und Jugendkontakt i.S. des § 2 Abs. 2 Präventionsordnung bei Einstellung und im regelmäßigen Abstand von 5 Jahren ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorlegen müssen. Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende und Mehraufwandsentschädigungskräfte sind in diese Verpflichtung miteinbezogen. Bereits eingesetzte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren nach § 3 Abs. 5 Präventionsordnung bis zum 30. September 2011 zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses aufzufordern. Sollte dies nicht der Fall sein, ist dies umgehend - wo erforderlich - nachzuholen. Für Träger, deren Mitarbeiter im Bereich des SGB VIII tätig sind, ergibt sich die Verpflichtung bereits aus der Vereinbarung nach § 8a SGB VIII i.V.m. § 72a SGB VIII (vgl. Sozialrechtliches Rundschreiben des Diözesan-Caritasverbandes - im Folgenden auch DiCV genannt - 10/2010).

Neben dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, wo erweiterte Führungszeugnisse selbstverständlich einzuholen sind, und anderen Arbeitsfeldern mit Kinder- und Jugendkontakt bestehen aus Sicht des DiCV keine Bedenken, erweiterte Führungszeugnisse auch von Mitarbeitern aus anderen Bereichen, wie etwa der Altenhilfe und dem Krankenhausbereich, an-

zufordern. Im Diözesan-Caritasverband selbst werden grundsätzlich von allen Mitarbeitenden erweiterte Führungszeugnisse verlangt, weil immer wieder minderjährige Auszubildende und Schülerpraktikanten im Haus begleitet werden. Dabei wird die Umsetzung dieser generellen Regelung für wesentlich leichter erachtet als ein differenziertes Argumentieren, weshalb einzelne Mitarbeitende zu diesen jungen Menschen nun mehr oder weniger „Nähe“ haben, also im Sinne des Gesetzes Kinder- und Jugendkontakt haben oder nicht und deshalb Führungszeugnisse vorlegen müssen oder nicht (Protokoll der Verbandskonferenz am 6.12.2011). Der DiCV ist hierbei wie folgt vorgegangen: Das erweiterte Führungszeugnis wird vom Mitarbeitenden bei der für ihn zuständigen Meldebehörde beantragt und vom Bundeszentralregisteramt zunächst an den Mitarbeitenden selbst gesandt. Der Mitarbeitende hat so Gelegenheit zur Einsichtnahme. Er leitet es dann an eine vom DiCV beauftragte Rechtsanwaltskanzlei weiter, die die Führungszeugnisse entgegennimmt und prüft. Nur bei einschlägigen Eintragungen wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung erfolgt eine Mitteilung an die Geschäftsführung des DiCV. Dieses Verfahren gewährleistet eine vertrauliche Behandlung und erfährt hohe Akzeptanz bei den Mitarbeitenden, ist aber nur ein möglicher Weg zur Einholung der erweiterten Führungszeugnisse.

In Bezug auf Ehrenamtliche gehen die Empfehlungen des DiCV zum erweiterten Führungszeugnis weiter als die Regelungen der Präventionsordnung. Wie der Deutsche Caritasverband empfiehlt auch der DiCV von Ehrenamtlichen im kinder- und jugendnahen Bereich die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (vgl. Sozialrechtliches Rundschreiben des DiCV 10/2010 vom 19.7.2010 wie auch die Empfehlungen

des Deutschen Caritasverbandes zur Prävention von sexuellem Missbrauch vom 26.4.2010 bzw. vom 27.6.2011). Sämtliche Formen des Machtmissbrauchs und der (sexuellen) Gewalt können von allen Personen ausgehen, die für Kinder und Jugendliche und auch erwachsene Schutzbefohlene Verantwortung tragen. Gefährdungsmöglichkeiten bestehen unabhängig davon, ob diese Personen dem Kind bzw. Schutzbefohlenen hauptberuflich, neben- oder ehrenamtlich gegenüberstehen. Auf diese Weise kann die in § 2 Abs. 2 Präventionsordnung geregelte verbindliche Anforderung, in keinem Fall Personen dienstlich oder ehrenamtlich einzusetzen, die entsprechend vorbestraft sind, sicher erfüllt werden.

Auch durch das zum 1. Januar 2012 in Kraft getretene neue Bundeskinderschutzgesetz werden die Ehrenamtlichen ausdrücklich in die Präventionsregelungen einbezogen: Für ehrenamtliche Mitarbeiter müssen öffentliche und freie Jugendhelferträger zukünftig Vereinbarungen schließen, § 72a Abs. 4 SGB VIII. Diese legen fest, welche Tätigkeiten der Ehrenamtliche nur wahrnehmen darf, wenn auch er ein erweitertes Führungszeugnis vorlegt. Dabei soll es auf Art, Dauer und Intensität des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen ankommen. Für ehrenamtliche Tätigkeiten wurden also vergleichbare Regelungen zum Schutz von Kindern geschaffen.

Zum **Verfahren** bzgl. der Einholung der erweiterten Führungszeugnisse ist noch anzumerken, dass mit dem Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG eine schriftliche Aufforderung vorzulegen ist, die der Person, von der die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses verlangt wird, bestätigt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung des Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 BZRG vorliegen.

Im **Anhang** zu dieser Handreichung finden Sie ein denkbare Muster für ein Anschreiben nebst Erläuterungen, welches der Diözesan-Caritasverband für sein Haus verwendet. Dieses kann als Vorlage für ein entsprechendes Aufforderungsschreiben auch für Mitarbeiter/Ehrenamtliche anderer caritativer Träger verwendet werden.

Nach § 3 Abs. 1 Präventionsordnung haben sich die Rechtsträger bei der Einstellung und in regelmäßigem Abstand von 5 Jahren von den eingesetzten Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorlegen zu lassen.

Bzgl. der **Kosten** ist festzuhalten, dass bei bereits beschäftigten Personen der Dienstgeber die anfallende Gebühr übernimmt (siehe Muster Kostenerstattung im **Anhang**). Bei neu einzustellenden Mitarbeitern trägt der Bewerber die Kosten. Ehrenamtliche können das erweiterte Führungszeugnis kostenlos erhalten, vgl. § 12 Gesetz über Kosten im Bereich der Justizverwaltung (Justizverwaltungskostenordnung - JVKostO). Die Registerbehörde hat jedenfalls bisher von der Ausnahmeregelung in § 12 JVKostO Gebrauch gemacht und aus Billigkeitsgründen von der Erhebung der Kosten für Führungszeugnisse abgesehen. Der DiCV geht davon aus, dass diese Sachlage auch zukünftig Geltung hat. Sollten Sie anderweitige Erfahrungen machen, bitten wir Sie um eine entsprechende Rückmeldung. Als Voraussetzung für den Erlass der Gebühren muss gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses der Antrag auf Gebührenbefreiung an die Registerbehörde geleitet werden.

3. Schulung

Eine weitere wichtige Regelung besteht darin, dass Mitarbeiter in leitender Verantwortung im

Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, Mitarbeiter mit Kinder- und Jugendkontakt und ehrenamtlich im kinder- und jugendnahen Bereich Tätige in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes und der Prävention geschult werden müssen, vgl. §§ 8-10 Präventionsordnung. Näheres zum konkreten Inhalt und Umfang der Schulungsmaßnahmen für die jeweiligen Personengruppen ist mit Wirkung zum 1. Januar 2012 in Ausführungsbestimmungen (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 01.01.2012, Nr. 11) geregelt, die im **Anhang** zu dieser Handreichung abgedruckt sind. Sie regeln u.a. Ziele, Konzept und inhaltliche Mindeststandards der Schulungen. Das Curriculum „Kinder und Jugendliche schützen – Unser Auftrag“, das den Schulungen zugrunde zu legen ist, liegt als PDF-Datei vor. Die Ausführungsbestimmungen machen des weiteren Aussagen zum Adressatenkreis einschließlich der Abgrenzung zwischen Mitarbeitern in leitender Verantwortung und ohne leitende Verantwortung. Sie regeln auch die Zertifizierung von Schulungen und deren Koordination und Begleitung. Enthalten sind zudem Regelungen zur Selbstverpflichtungserklärung. Regelungen zur Kostenübernahme erfolgen in der Finanzierungsrichtlinie, die auf der Internetseite des Präventionsbeauftragten veröffentlicht werden wird. Hierzu werden weitere Informationen folgen.

In Bezug auf den Adressatenkreis der Schulungen und auf den Schulungsumfang bei nichtleitenden Mitarbeitenden sehen die Ausführungsbestimmungen im Wesentlichen 3 Kategorien vor:

► Mitarbeitende, Honorarkräfte, Mehraufwandsentschädigte, Freiwilligendienstleistende u.ä. sowie Ehrenamtliche, die im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe oder in einem der in § 7 Abs. 1 a) der Ausfüh-

rungsbestimmungen genannten Bereiche arbeiten, erhalten eine Präsenzschulung von in der Regel 1 Tag. Dazu gehören z.B. Mitarbeitende, Honorarkräfte usw. und Ehrenamtliche in Diensten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Jugendsozialarbeit, in der Offenen Ganztagschule, in Angeboten der Hausaufgabenbetreuung oder der Ministrantenarbeit - also in solchen Tätigkeitsfeldern, die durch einen intensiven Kontakt mit Minderjährigen geprägt sind.

- ▶ Eine zweite Gruppe bilden Kräfte wie z.B. Reinigungspersonal, Gärtner oder Hausmeister in den o.g. Einrichtungen, die auch eine Präsenzschulung erhalten sollen, deren Umfang allerdings geringer sein kann, als bei der zuerst genannten Gruppe. In der Regel soll eine Halbtagesveranstaltung stattfinden (vgl. § 7 Abs. 1b der Ausführungsbestimmungen).
- ▶ Für alle anderen Mitarbeitenden, Honorarkräfte, Ehrenamtliche etc. sind grundsätzlich intensive schriftliche Belehrungen ausreichend, § 7 Abs. 1 c) der Ausführungsbestimmungen. In Betracht kommen aber auch stundenweise Schulungen oder Online-Schulungen. Der jeweilige Träger entscheidet über Art und Umfang der Schulung.

Die jeweils für die Schutzbedürftigen relevanten Inhalte des Curriculums müssen auch hier vermittelt werden.

Der Präventionsbeauftragte hat Schulungsangebote sowie eine Vorlage für eine intensive schriftliche Belehrung in Aussicht gestellt. Der DiCV wird selbstverständlich hierüber zu gegebener Zeit informieren.

4. Selbstverpflichtungserklärung

Alle hauptamtlichen Mitarbeiter, Honorarkräfte, Praktikanten u.ä. mit Kinder- und Jugendkontakt und alle im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit und Katechese ehrenamtlich Tätigen müssen des Weiteren gemäß § 6 der Präventionsordnung eine Selbstverpflichtungserklärung abgeben. Diese umfasst u. a. die Erklärung, dass keine relevante Vorbestrafung vorliegt und insoweit auch kein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden ist. Außerdem wird die Verpflichtung zur unverzüglichen Information des Rechtsträgers bei Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens auferlegt.

Die Selbstverpflichtungserklärung hat dem vom Erzbistum vorgegebenen Muster in der jeweils aktuellen Fassung (Anlage zur Präventionsordnung – siehe **Anhang**) inhaltlich zu entsprechen. Aus dem Muster ergibt sich auch, dass die Selbstverpflichtungserklärung eine Schulung gemäß §§ 7-10 Präventionsordnung voraussetzt. Da die Schulungsangebote erst noch anlaufen müssen, besteht derzeit noch keine Verpflichtung, die Selbstverpflichtungserklärung nach § 6 Präventionsordnung vorzulegen oder zu unterzeichnen. Wo Selbstverpflichtungserklärungen bereits unabhängig davon abgegeben worden sind, müssten diese nach der durchgeführten Schulung durch das Muster ersetzt werden.

Aus den am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Ausführungsbestimmungen, die sich auch auf die Selbstverpflichtungserklärung erstrecken, ergibt sich, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende, Mehraufwandsentschädigungskräfte u. ä. sowie Ehrenamtliche, die bereits zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Ausführungsbestimmungen tätig sind,

verpflichtet sind, die Selbstverpflichtungserklärung **bis zum 30.06.2013** zu unterzeichnen. Die Schulungen sind mithin rechtzeitig vorher durchzuführen.

5. Geschulte Fachkraft

Die Präventionsordnung regelt schließlich die Pflicht eines jeden kirchlichen Rechtsträgers, eine geschulte Fachkraft zur Unterstützung bei der Umsetzung der Prävention zu bestellen. Hierbei können mehrere Rechtsträger gemeinsam eine Fachkraft bestellen.

Die geschulte Fachkraft soll in allen Fragen der Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen als Ansprechpartner bzw. interne Beratungs- und Beschwerdestelle wirken. Ihr kommt nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Selbstverpflichtungserklärung wesentliche Bedeutung zu, denn die Abgabe der Selbstverpflichtungserklärung setzt voraus, dass der Mitarbeiter/Ehrenamtliche etc. die Verfahrenswege und die entsprechenden Ansprechpartner kennt und weiß, wo man sich beraten lassen oder bei Bedarf Hilfe und Unterstützung bekommen kann (siehe Ziffer 5 im vorgegebenen Muster für eine Selbstverpflichtungserklärung). Die Träger sind mithin gehalten, rechtzeitig für die Bestellung einer geschulten Fachkraft zu sorgen.

Auch hier ist darauf hinzuweisen, dass der Präventionsbeauftragte Ansprechpartner ist, wenn es um Fragen zur Bestellung einer geschulten Fachkraft gemäß § 12 der Ordnung geht.

6. Einbeziehung von erwachsenen Schutzbefohlenen

Die Präventionsordnung orientiert sich im Wesentlichen an dem Wortlaut der von der Bischofskonferenz beschlossenen Rahmenordnung zur Prävention. Anders als die Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz, die die Regelungen in Bezug auf erwachsene Schutzbefohlene entsprechend gelten lässt, und insoweit anders auch als die Empfehlungen des Deutschen Caritasverbandes vom 26. April 2010 bzw. 27. Juni 2011 bezieht die Präventionsordnung allerdings erwachsene Schutzbefohlene zurzeit noch nicht mit ein. Allerdings ist geplant, auch für diesen Bereich entsprechend der Präventionsordnung vorzugehen; d. h. es sind weitere Schulungskonzepte und Ausführungsbestimmungen in Planung.

II. Verfahrensordnung zum Umgang mit Hinweisen auf Missbrauch

Zum 1. April 2011 ist auch die Ordnung zum Umgang mit Hinweisen auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen sowie Schutz- und Hilfebedürftigen durch Geistliche, Ordensangehörige oder Laien und Ehrenamtliche im pastoralen oder kirchlichen Dienst des Erzbistums Köln (Verfahrensordnung „Missbrauch“ - Amtsblatt vom 1.4.2011, Nr. 73, siehe **Anhang**) in Kraft getreten. Diese Verfahrensordnung ist auf der Grundlage der mit Wirkung vom 1. September 2010 fortgeschriebenen Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch an Minderjährigen der Deutschen Bischofskonferenz (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2010, Nr. 186, vgl. Sozialrechtliches Rundschreiben 12/2010 vom 8.12.2011) ergangen. Sie gilt auch im Falle von Hinweisen auf strafbare sexualbezogene oder grenzverletzende Handlungen an erwachsenen Schutz- und Hilfebedürftigen.

Anders als die Präventionsordnung ist die Verfahrensordnung keine unmittelbar verbindliche Grundlage für die Arbeit der Dienste und Einrichtungen der Caritas. Allerdings wird diesen die entsprechende Übernahme und Anwendung der Verfahrensordnung dringend empfohlen, § 1 Abs. 1 Verfahrensordnung.

Wir gehen davon aus, dass im Falle von Hinweisen auf sexuellen Missbrauch bereits entsprechend der Verfahrensordnung vorgegangen wird, was konkret bedeutet, dass Sie sich mit solchen Hinweisen an die Erstansprechpartner (s.u. Ziffer 1) wenden. In naher Zukunft werden Einzelheiten der entsprechenden Übernahme der Verfahrensordnung geklärt werden.

Da die Übernahme der Verfahrensordnung rechtlich vorbehalten ist, stehen auch die nachfolgend unter den Ziffern 3 und 4 näher beschriebenen einzelnen Melde-, Zusammenarbeits-, und Weiterleitungspflichten unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Rechtsträgers.

1. Erstansprechpartner

Die Verfahrensordnung regelt die Beauftragung von mehreren Personen, die zur Entgegennahme von Hinweisen auf Verdachtsfälle als Ansprechpartner zur Verfügung stehen, § 2 Verfahrensordnung. Ansprechpartner sind im Erzbistum Köln Prälat Dr. Robert Kümpel, Frau Christa Pesch und Dr. Emil Naumann. Telefonnummern und Kontaktformulare sowie weitere Informationen werden auf der Homepage des Erzbistums zur Verfügung gestellt www.praevention-erzbistum-koeln.de.

2. Beraterstab

Weiter sieht die Verfahrensordnung die Einrichtung eines ständigen Beraterstabs für Fragen zum Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger oder schutz- oder hilfsbedürftiger Erwachsener vor (§ 4 Verfahrensordnung). Im Erzbistum sind bereits Mitglieder bestellt worden (siehe Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 01. Juli 2010, Nr. 144). Deren Beauftragung soll bis zum 30.6.2013 fort dauern. Dem Beraterstab gehören danach an: Herr Dr. med. Manfred Lütz, Herr Dr. med. Dieter Seifert, Frau Dr. med. Gudrun Ott, Frau Dipl. Psychologin Edith Thelen, Herr Dipl. Psychologe, Dipl. Theologe Ansgar Nowak, Herr Prälat Dr. Günter Assenmacher, Offizial, und der Justitiar/die Justitiarin des Generalvikariates.

3. Meldepflicht

Die Verfahrensordnung regelt außerdem eine Meldepflicht (!) für jede im kirchlichen Dienst stehende Person sowie alle ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Hinweise auf das Vorliegen eines sexuellen Missbrauchs, einer strafbaren Handlung oder einer Grenzverletzung sind unverzüglich einer der beauftragten Personen gemäß § 2 Verfahrensordnung (Erstansprechpartner) anzuzeigen.

4. Zusammenarbeit mit staatlichen Strafverfolgungsbehörden

Zur Zusammenarbeit mit staatlichen Verfolgungsbehörden sieht die Verfahrensordnung vor, dass der Justitiar/die Justitiarin des Generalvikariates als Kontaktperson die Information an die Strafverfolgungsbehörde weiterleitet, soweit tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen vorliegen. Die Pflicht zur Weiterleitung entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrücklichen, schriftlich dokumentierten Wunsch des Opfers entspricht und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist.

Anhang

Präventionsordnung

Bestellung eines Präventionsbeauftragten

Verfahrensordnung „Missbrauch“

Ausführungsbestimmungen zu den §§ 5-10 der Präventionsordnung

Muster für ein Anschreiben bzgl. der Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses
und Erläuterungen zum Anschreiben

Muster Kostenerstattung

Anlage:

Curriculum „Kinder und Jugendliche schützen – Unser Auftrag“

Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen (Präventionsordnung)

Präambel

Die Deutsche Bischofskonferenz hat mit Wirkung vom 1. September 2010 die Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch an Minderjährigen aus dem Jahre 2002 fortgeschrieben (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2010, S.197 ff.). Am 23. September 2010 hat die Deutsche Bischofskonferenz eine Rahmenordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen beschlossen (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2010, S. 227 ff.).

In Anerkennung ihrer Verantwortung und Sorge für das Wohl und den Schutz von Kindern und Jugendlichen haben sich die (Erz-)Bischöfe der in Nordrhein-Westfalen gelegenen (Erz-)Bistümer auf gemeinsame Anforderungen und Vorgaben zur Prävention von sexuellem Missbrauch verständigt. Auf dieser Grundlage wird für das Erzbistum Köln unbeschadet weitergehender staatlicher Regelungen die nachfolgende Präventionsordnung erlassen:

I. Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung findet Anwendung auf kirchliche Rechtsträger und ihre Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen, die dem Diözesanbischof unmittelbar zugeordnet sind, insbesondere die Erzdiözese, die Kirchengemeinden, die Verbände von Kirchengemeinden und die Gemeindeverbände sowie die sonstigen kirchlichen Rechtsträger in der Rechtsform der öffentlichen juristischen Person des kanonischen Rechts.

(2) Diese Ordnung findet auch Anwendung auf alle sonstigen kirchlichen Rechtsträger und ihre Einrichtungen in Bezug auf ihre seelsorglichen, caritativen, liturgischen oder sonstigen pastoralen Tätigkeiten, Aufgaben oder Unternehmungen im Bereich der Erzdiözese Köln. Zu den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern im Sinne von Satz 1 gehören insbesondere die kirchlichen Vereine, (Jugend-)Verbände und Stiftungen.

II. Personalauswahl

§ 2 Persönliche Eignung

(1)

Kirchliche Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur Personen mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

(2)

Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder und Jugendliche betreuen oder mit diesen regelmäßig in sonstiger Weise Kontakt haben können, dürfen in keinem Fall eingesetzt werden, wenn sie rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171,174 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches verurteilt worden sind.

§ 3 Erweitertes Führungszeugnis

(1)

Zur Erfüllung ihrer Verpflichtung aus § 2 haben sich kirchliche Rechtsträger bei der Einstellung und im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren von den eingesetzten Personen ein erweitertes

Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

(2)

Die Verpflichtung nach Absatz 1 gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang insbesondere hinsichtlich der Beschäftigung folgender Personengruppen:

1. Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt
2. Ordensangehörige in einem Gestellungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Diözesanbischofs
3. Pastoral- und Gemeindeferentinnen/en sowie Anwärter/-innen auf diese Berufe.

(3)

Darüber hinaus gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 unabhängig vom Beschäftigungsumfang für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den nachfolgend aufgeführten Bereichen, soweit sie Kontakt mit Kindern und Jugendlichen im Sinne von § 2 Abs. 2 haben:

1. Kirchengemeinden
2. Kirchenmusik
3. Kinder- und Jugendarbeit
4. Kindertagesstätten
5. Arbeit mit erwachsenen Schutzbefohlenen
6. Schulen
7. Krankenhäuser
8. Bildungsarbeit
9. Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen einschließlich Telefonseelsorge

(4)

Die Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht auch für andere vergleichbar tätige Personen, die aufgrund der Art ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen Kontakt haben können. Hierzu zählen in der Regel Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienst leistende und Mehraufwandsentschädigungs-

kräfte (1Euro-Jobber). Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.

(5)

Bereits eingesetzte Personen sind bis zum 30. September 2011 zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses aufzufordern.

§ 4 Verfahren

(1)

Das nach § 3 vorzulegende Führungszeugnis ist unmittelbar nach Zugang von der die Personalakte führenden Stelle zu prüfen und danach in einem verschlossenen Umschlag zur Personalakte bzw. zu den Akten des Rechtsträgers zu nehmen.

(2)

Die durch die Beantragung und Vorlage des Führungszeugnisses entstandenen Kosten sind vom jeweiligen Rechtsträger zu erstatten. Die Höhe der Kosten ist in geeigneter Form zu belegen. Eine Kostenerstattung erfolgt nicht, wenn das Zeugnis im Rahmen einer Einstellungsbewerbung erstmalig vorgelegt wird.

§ 5 Regelung für Ehrenamtliche

(1)

Kirchliche Rechtsträger haben bei der Auswahl der im kinder- und jugendnahen Bereich eingesetzten Ehrenamtlichen eine größtmögliche Sorgfalt im Hinblick auf die Eignung dieser Personen anzuwenden.

(2)

Der Einsatz von Ehrenamtlichen bei der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit und Katechese setzt in der Regel eine nachgewiesene Schulung voraus, die der Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen dient (vgl. § 10).

§ 6 Selbstverpflichtungserklärung

(1)

Alle gem. § 3 zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichteten Personen sowie alle im Bereich der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit und Katechese ehrenamtlich Tätigen haben eine Selbstverpflichtungserklärung abzugeben.

(2)

Die Selbstverpflichtungserklärung muss die Erklärung umfassen, dass die betreffende Person nicht wegen einer der in § 2 Abs. 2 genannten Straftatbestände verurteilt worden ist und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist eine Verpflichtung aufzuerlegen, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

(3)

Die Selbstverpflichtungserklärung hat dem vom Erzbisum vorgegebenen Muster in der jeweils aktuellen Fassung (Anlage zu dieser Ordnung) zu entsprechen. Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.

III. Aus- und Fortbildung

§ 7 Schulungen

(1) Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen ist integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der ehrenamtlich im kinder- und jugendnahen Bereich Tätigen.

(2) Dies erfordert insbesondere Schulungen zu Fragen von

1. Täterstrategien,
2. Psychodynamiken der Opfer,

3. Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen,
4. Straftatbeständen und weiteren einschlägigen rechtlichen Bestimmungen,
5. eigener emotionaler und sozialer Kompetenz,
6. konstruktiver Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
7. Umgang mit Nähe und Distanz.

§ 8 Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in leitender Verantwortung

Alle für den Bereich Kinder- und Jugendarbeit in leitender Verantwortung Tätigen werden zu Fragen der Prävention von sexuellem Missbrauch geschult. Dabei bilden die Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohls und des Schutzes von Kindern und Jugendlichen sowie Vorkehrungen zur Erschwerung von Straftaten einen Schwerpunkt. Die Schulungen sollen auch dazu befähigen, Dritte über diese Themen zu informieren. Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.

§ 9 Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Kinder- und Jugendkontakt

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen, werden über die Prävention von sexuellem Missbrauch gründlich informiert. Sie sollen insbesondere Hinweise auf sexuellen Missbrauch erkennen und mit diesen angemessen umgehen können. Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.

§ 10 Schulung von Ehrenamtlichen

Die ehrenamtlich im kinder- und jugendnahen Bereich Tätigen werden in der Regel im Rahmen einer Schulung über die Prävention von sexuellem Missbrauch gründlich informiert. Sie sollen insbesondere Hinweise auf sexuellen Missbrauch erkennen und mit diesen angemessen umgehen

können. Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.

IV. Koordination und Beratung

§ 11 Präventionsbeauftragter

(1) Für das Erzbistum wird ein Präventionsbeauftragter bestellt, der die Aufgaben einer Koordinationsstelle wahrnimmt und insbesondere die diözesanen Aktivitäten zur Prävention von sexuellem Missbrauch unterstützt und vernetzt. Die Bestellung erfolgt durch den Erzbischof für einen Zeitraum von drei Jahren. Eine Wiederbestellung ist möglich. Mehrere (Erz-)Bistümer können einen gemeinsamen Präventionsbeauftragten bestellen.

(2)

Der Präventionsbeauftragte hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten,
2. Vermittlung von Fachreferenten/innen,
3. Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen,
4. Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards,
5. Information über Präventionsmaterialien und -projekte,
6. Vernetzung der Präventionsarbeit innerhalb und außerhalb des Erzbistums,
7. Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der jeweiligen Pressestelle.

(3)

Der Präventionsbeauftragte ist zum gegenseitigen Austausch und zur Abstimmung mit den jeweiligen Präventionsbeauftragten der anderen in Nordrhein-Westfalen gelegenen (Erz-)Bistümer verpflichtet. Er wirkt darauf hin, dass möglichst einheitliche Präventionsstandards entwickelt werden.

§ 12 Geschulte Fachkraft

(1)

Jeder kirchliche Rechtsträger bestellt eine geschulte Fachkraft, die ihn bei der nachhaltigen Umsetzung der Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen unterstützt.

(2)

Mehrere kirchliche Rechtsträger können gemeinsam eine geschulte Fachkraft bestellen.

§ 13 Beratungs- und Beschwerdewege

(1)

Die geschulte Fachkraft gem. § 12 steht in allen Fragen der Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen als Ansprechpartner bzw. interne Beratungs- und Beschwerdestelle zur Verfügung.

(2)

Jeder kirchliche Rechtsträger hat auch auf externe Beratungs- und Beschwerdewege hinzuweisen, etwa in Fachberatungsstellen, den Jugendämtern oder anderen Ombudsstellen. Die regionalen katholischen Jugendfachstellen halten entsprechende Verzeichnisse vor.

V. Schlussbestimmungen

§ 14 Ausführungsbestimmungen

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Präventionsordnung tritt am 1. April 2011 in Kraft.

Köln, den 9. März 2011

+ Joachim Card. Meisner Erzbischof von Köln

SELBSTVERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

(Nachname)

(Vorname)

(Geburtsdatum)

Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.
4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.
5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für mein Erzbistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.
6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer bewusst und handle nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.
8. Ich wurde in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen meines Erzbistums geschult und weitergebildet.
9. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt¹ rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

Ort und Datum

Unterschrift

¹ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB.

Bestellung eines Präventionsbeauftragten

Der Erzbischof hat Herrn Oliver Vogt, Marzellenstraße 32, 50668 Köln für drei Jahre zum Präventionsbeauftragten gemäß § 11 der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen (Amtsblatt des Erzbistums Köln vom 1.4.2011, Nummer 71) bestellt.

Ausführungsbestimmungen zu §§ 5 bis 10 der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Erzbistum Köln

Köln, den 9. Dezember 2011

Gemäß § 14 der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Erzbistum Köln (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2011, Nr. 71) werden zu §§ 5 bis 10 der Präventionsordnung folgende Ausführungsbestimmungen erlassen, die für die in § 1 der Präventionsordnung genannten Rechtsträger gelten:

§ 1 Verantwortung

Die Verantwortung für die Umsetzung der Präventionsordnung sowie dieser Ausführungsbestimmungen liegt bei den einzelnen Rechtsträgern und ihrer Leitung. Diese sind dafür verantwortlich sicherzustellen, dass die in den §§ 6 und 7 dieser Ausführungsbestimmungen genannten Personen an einer Schulungsmaßnahme zum Thema Kinder- und Jugendschutz teilnehmen. Sie stellen auch sicher, dass neu eingestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie neu beauftragte

Ehrenamtliche an einer Schulungsmaßnahme im Sinne der Präventionsordnung und dieser Ausführungsbestimmungen teilnehmen.

§ 2 Verbindliches Curriculum

Verbindliche Grundlage aller angebotenen Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen für das Erzbistum Köln ist das Curriculum „Kinder und Jugendliche schützen – Unser Auftrag“ in der jeweils geltenden Fassung.

Das Curriculum wurde vom Präventionsbüro entwickelt und mit der „Deutschen Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und/-vernachlässigung e. V.“ (DGfPI) fachlich abgestimmt.

Dieses Curriculum wird vom Präventionsbeauftragten in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Anbietern der Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen evaluiert und weiterentwickelt.

§ 3 Ziele und inhaltliche Mindeststandards

Ziele der Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen zur Prävention sind:

- Vermittlung grundlegender Informationen zu Kindeswohlgefährdungen und speziell zu sexualisierter Gewalt;
- Vermittlung von verbindlichen Verhaltensregeln, insbesondere Anleitung zu einem fachlich adäquaten Nähe-Distanz-Verhältnis und einem respektvollen Umgang mit Kindern und Jugendlichen;
- Entwicklung und Stärkung einer inneren Haltung zu einem respektvollen und wertschätzenden Umgang mit Kindern und Jugendlichen.
- Erkennen von Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen und speziell auf sexualisierte Gewalt;
- Stärkung der eigenen Handlungskompetenz beim Umgang mit entsprechenden Hinweisen;
- Anleitung zu einem eindeutigen Verhalten.

Die Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen zur Prävention gehen insbesondere auf folgende Bereiche ein:

- Täterstrategien,
- Psychodynamiken der Opfer,
- Dynamiken in Institutionen sowie begünstigende, institutionelle Strukturen,
- Straftatbestände und weitere einschlägige rechtliche Bestimmungen,
- eigene emotionale und soziale Kompetenz,
- konstruktive Kommunikations- und Konfliktfähigkeit,
- Umgang mit Nähe und Distanz.

Durch diese Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen soll eine innere Haltung aufgebaut werden, die zu einem kompetenten Handeln befähigt.

§ 4 Schulungskonzept, Anrechnung von Vorerfahrungen

(1) Den Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen liegt ein modulares Schulungskonzept zugrunde. Die Schulungen setzen sich aus verschiedenen Blöcken/Modulen zusammen, die eine zielgruppengerechte Qualifizierung auch unter Einzelfall bezogener Berücksichtigung von ggf. bereits absolvierten Schulungen, Ausbildungsinhalten oder einschlägiger Berufserfahrung ermöglicht.

(2) Bereits absolvierte Schulungen oder einschlägige Berufsausbildungen können berücksichtigt werden und die Schulungsdauer verkürzen. Der Rechtsträger entscheidet, im Benehmen mit der Mitarbeiterin/dem Mitarbeiter, der Honorarkraft, dem Praktikanten, dem Freiwilligendienstleistenden, der Mehraufwandsentschädigungskraft u. ä. oder dem Ehrenamtlichen, welche Schulungsmodule besucht werden sollen.

Der Präventionsbeauftragte des Erzbistums Köln kann um Hilfestellung bezüglich der Anerkennung der Vorerfahrungen gebeten werden.

§ 5 Durchführung der Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen

(1) Zur Durchführung der entsprechenden Qualifizierungs- und Schulungsmaßnahmen sind speziell ausgebildete Referentinnen und Referenten berechtigt. Die Ausbildung dieser Referentinnen und Referenten erfolgt auf der Diözesanebene. Die Referentinnen und Referenten kommen aus den unterschiedlichen Handlungsfeldern und Trägergruppen im Erzbistum Köln. Auch Personen, die außerhalb des Erzbistums Köln ausgebildet wurden oder dort tätig sind, können als Referentinnen und Referenten eingesetzt werden. Die Anerkennung der Ausbildung sowie evtl. einschlägiger Vorerfahrungen erfolgt durch das Erzbistum Köln, Büro des Präventionsbeauftrag-

ten. Die Referentinnen und Referenten haben die Aufgabe, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren auszubilden sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in leitender Verantwortung gemäß § 6 zu schulen.

(2) Schulungen zur Ausbildung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sind in der Regel zweitägig.

Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sollen die Schulungen und Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Ehrenamtlichen im Sinne von § 7 in ihren jeweiligen Tätigkeitsfeldern vornehmen. Insbesondere im Bereich der Kirchengemeinden, der Verbände von Kirchengemeinden und der Gemeindeverbände sollen Multiplikatorinnen und Multiplikatoren tätig sein. Multiplikatorinnen und Multiplikatoren können z. B. sein:

- Priester und Diakone
- Pastoral- oder Gemeindeferentinnen und -referenten,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus (Jugend-)Verbänden,
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in § 1 Präventionsordnung genannten Rechtsträger,
- weitere vom Rechtsträger benannte Personen.

§ 6 Qualifizierung und Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in leitender Verantwortung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in leitender Verantwortung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sind jene, die Funktionen wahrnehmen, die besondere Bedeutung für den Bestand und die Entwicklung der Einrichtung haben. Sie sollen Vorbild sein. Eine Hilfestellung zur Definition kann hier die Grundordnung sein.

Im Rahmen der Anwendung dieser Ausführungsbestimmungen gelten auch folgende Personen-

gruppen als Mitarbeitende in leitender Verantwortung, sofern sie in der ihnen übertragenen Aufgabe eine besondere Verantwortung für den Bereich der Kinder- und Jugendarbeit haben:

- Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
- Ordensangehörige in einem Gestellungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Diözesanbischofs,
- Pastoral- und Gemeindeferentinnen und -referenten sowie Pastoral- und Gemeindeassistentinnen und -assistenten.

(2) Verantwortlich für die Entscheidung, ob eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter als in leitender Verantwortung tätig im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen anzusehen ist, ist der jeweilige Rechtsträger. Er definiert für seine Tätigkeitsfelder, Einrichtungen und Dienste, wer als Mitarbeitender im Sinne von Absatz 1 gilt.

(3) Schulungen für Mitarbeitende in leitender Verantwortung sind in der Regel zweitägig. Die Schulung soll dazu befähigen, Dritte über die Themen der Prävention und des Kinder- und Jugendschutzes zu schulen.

(4) Der Rechtsträger hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in leitender Verantwortung in einer angemessenen Frist (mindestens alle fünf Jahre) Auffrischungs- oder Aktualisierungsfortbildungen besuchen.

§ 7 Qualifizierung und Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Honorarkräften, Praktikanten, Freiwilligendienstleistenden, Mehraufwandsentschädigungskräften u. ä. sowie Ehrenamtlichen mit Kinder- und Jugendkontakt

(1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende,

Mehraufwandsentschädigungskräfte u. ä. sowie Ehrenamtliche, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Kontakt zu Kindern und/oder Jugendlichen haben, sind zu schulen. Kontakt ist die berufliche oder ehrenamtliche Betreuung, Beaufsichtigung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger. Erfasst ist auch eine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen. Der jeweilige Schulungsbedarf ergibt sich aus Art und Intensität des Kontaktes. Danach ist zwischen folgenden Gruppen zu unterscheiden:

a) Eine Schulung, deren Ausgestaltung im Einzelfall festgelegt wird, die aber in der Regel den Umfang einer Tagesveranstaltung nicht überschreiten soll, erhalten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende, Mehraufwandsentschädigungskräfte u. ä. sowie Ehrenamtliche, die im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe oder in einem der nachfolgend aufgeführten Bereiche tätig sind und in diesem Rahmen regelmäßig Kontakt i. S. des Absatz 1 Satz 2 und 3 mit Kindern und/oder Jugendlichen haben. Regelmäßig umfasst nicht nur einen wiederkehrenden Kontakt, sondern auch einen nur einmaligen, aber länger andauernden, intensiven Kontakt (z. B. im Rahmen einer Ferienmaßnahme, Maßnahmen mit Übernachtung).

Erfasst sind:

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende, Mehraufwandsentschädigungskräfte u. ä. sowie Ehrenamtliche in
- Diensten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe einschließlich der Tageseinrichtungen und den Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit,
- Diensten und Einrichtungen der Jugendsozialarbeit,
- erzbischöflichen Schulen,

- der Offenen Ganztagschule sowie der Ganztagschule im Bereich der Sekundarstufe I,
- Angeboten der Hausaufgabenbetreuung, Familienbesuchsdiensten und im Mentoring von Jugendlichen im Übergang von der Schule in den Beruf und in generationsübergreifenden Angeboten,
- Kinderstationen von Krankenhäusern,
- Beratungsstellen,
- Bildungseinrichtungen
- Jugendverbänden,
- katholischen Jugendfachstellen,
- berufliche oder ehrenamtliche Kirchenmusiker, Chorleiterinnen und -leiter, Musikgruppenleiterinnen und -leiter,
- berufliche und ehrenamtliche Küsterinnen und Küster,
- Leiterinnen und Leiter von Gruppen in der verbandlichen, gemeindlichen und Ministrantenarbeit,
- Katechetinnen und Katecheten in der Erstkommunion- und Firmvorbereitung. Bei dieser Personengruppe entscheidet der Rechts-träger über Art und Umfang der Schulung.

Darüberhinaus

- Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt,
 - Ordensangehörige in einem Gestellungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Diözesanbischofs,
 - Pastoral- und Gemeindeferentinnen und -referenten sowie Pastoral- und Gemeindeassistentinnen und -assistenten, soweit sie nicht unter § 6 fallen.
- b) Eine Schulung, deren Ausgestaltung im Einzelfall festgelegt wird, in der Regel jedoch den Umfang einer Halbtagsveranstaltung umfasst, erhalten Reinigungskräfte, Gärtner, Hauswirtschaftliches Personal, Mehraufwandsentschädigungskräfte u. ä. der unter Buchst. a) genannten Einrichtungen sowie Büchereileitungen/ -hilfen, und Hausmeisterinnen und Hausmeister.

c) Für alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende, Mehraufwandsentschädigungskräfte, freiberuflich tätige Referentinnen und Referenten u. ä. sowie Ehrenamtliche entscheidet der jeweilige Rechtsträger über Art und Umfang der Schulung. In Betracht kommen hierbei auch stundenweise Schulungen, Online-Schulungen und intensive schriftliche Belehrungen. Es ist sicherzustellen, dass die jeweils für die Schutzbedürftigen relevanten Inhalte des Curriculums „Kinder und Jugendliche schützen – Unser Auftrag“ vermittelt werden.

d) Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Honorarkräften, Praktikanten, Freiwilligendienstleistenden, Mehraufwandsentschädigungskräften u. ä. sowie Ehrenamtlichen, die durch die Nutzung des Internets oder anderer Medien Kontaktmöglichkeiten mit Kindern und Jugendlichen (Administratoren oder Moderatoren von Internetforen, Chats o. ä.) haben, entscheidet der jeweilige Rechtsträger, ob und ggf. in welchem Umfang eine Schulung notwendig ist.

(2) Im Abstand von längstens fünf Jahren muss eine Auffrischungs- oder Aktualisierungsförderung vermittelt werden.

§ 8 Zertifikat

Über die Teilnahme an einer Ausbildung bzw. Schulung wird ein Zertifikat ausgestellt. Das Zertifikat muss dem vorgegebenen Muster entsprechen und wird vom jeweiligen Schulungsanbieter ausgestellt.

§ 9 Kostenübernahme

(1) Eine Kostenübernahme für die Schulungen im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen kann auf Antrag aus den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln für die Präventionsarbeit im Erzbistum Köln erfolgen. Zukünftig werden die Schu-

lungen in den Regelbetrieb der Einführungskurse für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie neu beauftragte Ehrenamtliche integriert.

(2) Im Fall einer Kostenübernahme können folgende Kosten anerkannt werden:

- Eventuell anfallende Aufwendungen/Honorare für Referentinnen und Referenten,
- Verpflegungskosten,
- Overhead-Kostenpauschale pro Schulungsteilnehmer,
- Sachkosten für benötigte Materialien.

Alle weiteren Kosten sind von den jeweiligen Rechtsträgern zu tragen. Jede Schulungsmaßnahme ist vor Beginn mit einer Kostenplanung dem Büro des Präventionsbeauftragten zu melden. Die Übernahme der Kosten wird von dort bestätigt.

(3) Die Abrechnung erfolgt mit einem detaillierten Kostennachweis und unter Vorlage der unterschriebenen Teilnehmerlisten, mittels der beim Büro des Präventionsbeauftragten erhältlichen Formulare. Von dort erfolgt die Kostenerstattung.

(4) Grundlage aller Kostenübernahme ist die Finanzierungsrichtlinie „Finanzierung von Präventions-schulungen“.

§ 10 Selbstverpflichtungserklärung

(1) Der Rechtsträger stellt sicher, dass für seinen Bereich alle nötigen strukturellen Voraussetzungen nach den §§ 12 und 13 Präventionsordnung zur Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung erfüllt sind. Die Selbstverpflichtungserklärung ist von jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter, Honorarkräften, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende, Mehraufwandsentschädigungskräfte u. ä. sowie Ehrenamtlichen nach einer Schulungsmaßnahme im Sinne von §§ 6 oder 7 dieser Ordnung zu unterzeichnen.

(2) Die Selbstverpflichtungserklärung muss inhaltlich dem im Amtsblatt als Anlage zu § 6 Abs. 3 Präventionsordnung verbindlich festgelegten Muster (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2011, Nr. 71, S.146) entsprechen. Sie kann von den einzelnen Rechtsträgern grafisch im Layout des jeweiligen Trägers gestaltet werden.

(3) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende, Mehraufwandsentschädigungskräfte u. ä. sowie Ehrenamtliche müssen die Selbstverpflichtungserklärung nach der Absolvierung einer Schulung unterzeichnen. Dies soll in der Regel zu Beginn der Tätigkeit, z. B. im Rahmen von Einführungskursen, erfolgen. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende, Mehraufwandsentschädigungskräfte u. ä. sowie Ehrenamtliche, die bereits zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Ausführungsbestimmungen tätig sind, sind verpflichtet, die Selbstverpflichtungserklärung bis zum 30.06.2013 zu unterzeichnen.

(4) Die Ablage der unterschriebenen Selbstverpflichtungserklärung erfolgt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Personalakte. Dazu wird die unterschriebene Erklärung auf dem Dienstweg zur Personalakte gegeben. Bei jedem Wechsel des Anstellungsträgers ist eine erneute Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung notwendig. Eine regelmäßige erneute Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung bei demselben Anstellungsträger ist nicht erforderlich.

(5) Für ehrenamtlich tätige Personen erfolgt die Ablage beim jeweiligen Anstellungsträger bzw. bei der zuständigen Pfarrei oder dem Jugendverband. Wechselt die ehrenamtlich tätige Person in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Anstellungsträgers, einer anderen Pfarrei oder eines

anderen Jugendverbandes, ist dort die erneute Unterzeichnung notwendig.

§ 11 Regionale Koordination und Begleitung

(1) Die Verantwortung für die regionale Koordination und Abstimmung aller Schulungsangebote liegt bei den Katholischen Jugendfachstellen. Diese stellen sicher, dass entsprechend den jeweiligen Bedarfen auch die notwendige Anzahl Schulungen angeboten wird.

(2) Die regelmäßige Begleitung und Beratung der Referentinnen und Referenten, sowie der Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, liegt ebenfalls in der Verantwortung der Katholischen Jugendfachstellen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten zum 1.01.2012 in Kraft.

Ordnung zum Umgang mit Hinweisen auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen sowie Schutz- und Hilfsbedürftigen durch Geistliche, Ordensangehörige oder Laien und Ehrenamtliche im pastoralen oder kirchlichen Dienst des Erzbistums Köln (Verfahrensordnung Missbrauch)

Präambel

Die Deutsche Bischofskonferenz hat mit Wirkung vom 1. September 2010 die Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch an Minderjährigen aus dem Jahre 2002 fortgeschrieben (im Folgenden: Leitlinien, vgl. Amtsblatt des Erzbistums Köln 2010, Nr. 186, S. 197 ff.).

In Fortschreibung der Ausführungsbestimmungen für das Erzbistum Köln zu den Leitlinien bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2006, Nr. 217, S. 200, zuletzt geändert Amtsblatt 2007, Nr. 252, S. 243) wird für das Erzbistum Köln die nachfolgende Verfahrensordnung (VerfO) erlassen.

Soweit in dieser Verfahrensordnung keine speziellen Regelungen getroffen werden, gelten die Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz (Amtsblatt 2010, Nr. 186, S. 197 ff.) als diözesangesetzliche Bestimmung.

§ 1 Geltungsbereich

(1)

1 Diese Verfahrensordnung gilt in personeller Hinsicht für alle im Erzbistum Köln tätigen Geistlichen und Ordensangehörigen einschließlich der aufgrund eines Gestellungs- oder Beauftragungsverhältnisses im Bereich des Erzbistums Köln tätigen Ordensmitglieder – unbeschadet der Jurisdiktion der jeweiligen Ordensoberen.

2 Sie gilt weiter für Laien im pastoralen Dienst des Erzbistums Köln, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei den Dienststellen und Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen des Erzbistums Köln, der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie für im Erzbistum Köln ehrenamtlich tätige Personen.

3 Den sonstigen kirchlichen Rechtsträgern und Einrichtungen im Erzbistum Köln wird die entsprechende Übernahme dieser Verfahrensordnung dringend empfohlen.

(2)

1 Diese Verfahrensordnung gilt in sachlicher Hinsicht für Hinweise auf strafbare Handlungen, die sexualbezogen sind und an Minderjährigen oder schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen (z. B. in Einrichtungen für Kranke oder Hilfsbedürftige oder in Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnissen gegenüber geistig oder seelisch Kranken oder Behinderten) begangen wurden.

2 Sie gilt darüber hinaus bei Hinweisen auf Handlungen, die im pastoralen, erzieherischen, betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen oder schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen eine Grenzverletzung darstellen.

§ 2 Beauftragte Personen (Erstansprechpartner)

- (1)
 - 1 Es werden durch den Erzbischof mehrere Personen beauftragt, die für die Entgegennahme von Hinweisen auf Verdachtsfälle gem. § 1 Abs. 2 als erste Ansprechpartner zur Verfügung stehen.
 - 2 Diese beauftragten Personen werden im Amtsblatt und auf der Homepage des Erzbistums Köln veröffentlicht.
- (2) Die beauftragten Personen nehmen die Vorwürfe schriftlich oder (fern-)mündlich entgegen und führen in der Regel ein Gespräch mit dem mutmaßlichen Opfer, um eine erste Bewertung der Hinweise auf ihre Plausibilität vornehmen zu können.
- (3)
 - 1 Die beauftragten Personen haben die erhaltenen Informationen mit einem schriftlichen Vermerk an den Generalvikar weiterzuleiten.
 - 2 Äußert ein Opfer (bzw. dessen Eltern oder Erziehungsberechtigte) ausnahmsweise gegenüber einer beauftragten Person den ausdrücklichen Wunsch, es bei diesem Erstkontakt zu belassen, ist dies unter genauer Dokumentation der vom Opfer hierfür benannten Gründe schriftlich festzuhalten und von dem Opfer (bzw. dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten) zu unterschreiben.
- (4) Die beauftragten Personen sind auch zuständig für die Entgegennahme von Anträgen auf Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde. Sie bestätigen den Eingang des Antrags und leiten ihn an die Zentrale Koordinierungsstelle beim „Büro für Fragen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger im kirchlichen Bereich“ der Deutschen Bischofskonferenz weiter.

§ 3 Weiteres Vorgehen

- (1) Bei Geistlichen und Laien im pastoralen Dienst übernimmt der Hauptabteilungsleiter Seelsorge-Personal die weitere Bearbeitung und Prüfung entsprechend den Leitlinien.
- (2) In allen anderen Fällen wird der Vertreter des Dienstgebers für die weitere Bearbeitung und Prüfung durch den Generalvikar bestimmt.
- (3)
 - 1 In jedem Fall erfolgt die weitere Bearbeitung und Prüfung in Abstimmung mit dem Justitiar/der Justitiarin.
 - 2 Weitere Mitglieder des Beraterstabes (vgl. § 4) können im Einzelfall hinzugezogen werden.
- (4) Bei Geistlichen wird unter den Voraussetzungen der cc. 1717 und 1719 CIC eine kirchenrechtliche Voruntersuchung durchgeführt (vgl. Nr. 29 und Nr. 30 der Leitlinien).

§ 4 Beraterstab

- (1)
 - 1 Zur Beratung in Fragen zum Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger oder schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen ist ein ständiger Beraterstab eingerichtet, den der Hauptabteilungsleiter Seelsorge-Personal leitet.
 - 2 Die Mitglieder des Beraterstabes werden durch den Erzbischof für eine Amtszeit von jeweils drei Jahren ernannt.
- (2) Dem Beraterstab gehören insbesondere Frauen und Männer mit psychiatrisch-psychotherapeutischem, möglichst auch forensisch-psychiatrischem sowie juristischem Sachverstand und fundierter fachlicher Erfahrung und Kompetenz in der Arbeit mit minderjährigen und erwachsenen Opfern sowie Tätern sexuellen Missbrauchs an.

(3) Von Amts wegen gehören dem Beraterstab der Hauptabteilungsleiter Seelsorge-Personal, der Official und der Justitiar / die Justitiarin an.

(4) Die beauftragten Personen und im Einzelfall weitere geeignete Personen können zu den Sitzungen des Beraterstabes hinzugezogen werden.

§ 5 Meldepflicht

(1) Jede im kirchlichen Dienst stehende Person sowie alle ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, Hinweise auf das Vorliegen eines sexuellen Missbrauchs, einer strafbaren Handlung oder einer Grenzverletzung im Sinne von § 1 Abs. 2 dieser Verfahrensordnung unverzüglich einer der beauftragten Person anzuzeigen, welche dann gem. § 2 verfährt.

(2) Unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen die Pflicht zur Weiterleitung an einen der Erstansprechpartner immer dann, wenn Gefahr für Leib und Leben droht sowie wenn weitere mutmaßliche Opfer betroffen sein können.

§ 6 Zusammenarbeit mit staatlichen Strafverfolgungsbehörden

(1) Kontaktperson zu den staatlichen Strafverfolgungsbehörden ist der Justitiar / die Justitiarin.

(2) Soweit tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs an Minderjährigen oder schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen vorliegen, leitet der Justitiar / die Justitiarin die Informationen an die staatliche Strafverfolgungsbehörde weiter.

(3)
1 Die Pflicht zur Weiterleitung entfällt nur ausnahmsweise, wenn dies dem ausdrückli-

chen, schriftlich dokumentierten Wunsch des Opfers entspricht (vgl. § 2 Abs. 3) und der Verzicht auf eine Mitteilung rechtlich zulässig ist.

2 Die Strafverfolgungsbehörden sind in jedem Fall einzuschalten, wenn weitere mutmaßliche Opfer ein Interesse an der strafrechtlichen Verfolgung der Taten haben könnten.

§ 7 Information der Öffentlichkeit

(1)
1 Für eine angemessene Information der Öffentlichkeit steht die Pressestelle des Erzbistums zur Verfügung.
2 Um zusätzlichen Schaden für die Opfer und eine ungerechtfertigte Diskriminierung der Täter zu vermeiden, wird eine Ausgewogenheit zwischen der Transparenz und dem Persönlichkeitsschutz von Opfern und Tätern angestrebt.

(2) Vor einer Information der Öffentlichkeit haben Kirchengemeinden, Gemeinde- und Kirchengemeindeverbände die Pressestelle des Erzbistums hinzuzuziehen.

(3) Alle katholischen Einrichtungen im Erzbistum Köln sind gehalten, unverzüglich die Pressestelle des Erzbistums einzuschalten und mit ihr das weitere Vorgehen abzustimmen.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verfahrensordnung tritt am 1. April 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Ausführungsbestimmungen für das Erzbistum Köln zu den Leitlinien bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 1. Oktober 2006 (Amtsblatt 2006, Nr. 217, S. 200) einschließlich der Änderung vom

15.10.2007 (Amtsblatt 2007, Nr. 252, S. 243) und die vormaligen Ausführungsbestimmungen für das Erzbistum Köln zu den Leitlinien bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 17. Januar 2003 (Amtsblatt 2003, Nr. 31, S. 29) außer Kraft.

Köln, den 17. März 2011

+ Joachim Card. Meisner Erzbischof von Köln

Fortdauer der Beauftragungen der bestellten Mitglieder des Beraterstabes (vormalige Bezeichnung: „Arbeitsstab“) gem. § 4 Verfahrensordnung Missbrauch (Amtsblatt des Erzbistums Köln 2011, Nr. nnn)

Die Beauftragungen der bestellten Mitglieder des Beraterstabes (vormalige Bezeichnung: „Arbeitsstab“) gem. § 4 Ordnung zum Umgang mit Hinweisen auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen sowie Schutz- und Hilfsbedürftigen durch Geistliche, Ordensangehörige oder Laien und Ehrenamtliche im pastoralen oder kirchlichen Dienst des Erzbistums Köln (Verfahrensordnung Missbrauch, Amtsblatt des Erzbistums Köln 2011, Nr. nnn) dauern bis zum 30.06.2013 fort (vgl. Erlass des Erzbischofs „Arbeitskreis Sexueller Missbrauch“ vom 01.07.2010, Amtsblatt 2010, Nr. 144).

Anschreiben Anforderung EFZ DiCV

Anrede
Vorname Nachname
Straße Hausnummer
PLZ Ort

Datum

Erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Sehr geehrte Frau..., / Sehr geehrter Herr

am 1. April 2011 ist die neue „*Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen*“ (Präventionsordnung) im Erzbistum Köln in Kraft getreten. Diese Präventionsordnung stellt eine verbindliche Grundlage für die Prävention von sexualisierter Gewalt und Missbrauch dar. Auch hier [REDACTED] arbeiten wir mit minderjährigen Auszubildenden, Schülern oder Praktikanten zusammen. Daraus ergibt sich die Verpflichtung, von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Hauses ein so genanntes erweitertes Führungszeugnis im Sinne des § 30a BZRG (siehe Anhang) einzufordern.

Mit diesem Vorgehen beteiligen wir uns inhaltlich und formell daran, dass Kinder und Jugendliche in kirchlichen Einrichtungen einen sicheren Raum des Aufwachsens und der Selbstwerdung finden.

Mit der neuen Präventionsordnung und speziell mit dem erweiterten Führungszeugnis sind sicher noch Fragen verbunden:

Was ist ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG (Bundeszentralregistergesetz)?

In dem neu eingeführten § 30a und dem geänderten § 31 BZRG ist vorgesehen, dass eine erweiterte Form des Führungszeugnisses ausgestellt werden kann. Diese erweiterte Form umfasst zusätzlich zum normalen Führungszeugnis alle Straftaten, nach denen eine Fachkraft für den Bereich der Jugendhilfe als persönlich ungeeignet einzuschätzen ist (vgl. § 72a SGB VIII).

Was steht im erweiterten Führungszeugnis?

Bei den im erweiterten Führungszeugnis erfassten Straftaten handelt es sich insbesondere um die Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB), Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§174ff StGB), Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB) und Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§§ 232 -236 StGB).

Wie bekommt man ein erweitertes Führungszeugnis?

Der Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis wird bei der zuständigen Meldebehörde gestellt. Den Antrag müssen Sie persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses einreichen. Die Beantragung geschieht durch Vorlage der als Anlage 1 beigefügten Aufforderung, mit der Sie nach § 30a BZRG angehalten werden, einen Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis zu stellen.

Das Zeugnis selbst wird vom Bundesamt für Justiz ausgestellt und vereinbarungsgemäß an Ihre Privatanschrift gesandt. Selbstverständlich können Sie in das erweiterte Führungszeugnis hineinschauen und schicken es dann weiter an [REDACTED]

[REDACTED] Nur dort wird das Zeugnis eingesehen. Die Geschäftsleitung erhält lediglich die Mitteilung, ob es relevante Eintragungen gibt oder nicht. Im unwahrscheinlichen Fall eines solchen Eintrags wäre dann das Gespräch zwischen Geschäftsleitung und Mitarbeiter/in zur Klärung des Sachverhalts der nächste Schritt.

Das ist jetzt für Sie zu tun:

- Mit Zugang dieses Schreibens sind Sie im Sinne des § 30a Abs. 2 BZRG aufgefordert, **bis zum 31.10.2011** ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG zu beantragen.
- Mit der beigefügten Aufforderung wird gemäß § 30a Abs. 2 BZRG bestätigt, dass die Voraussetzungen nach § 30a Abs. 1 BZRG vorliegen.
- Das erweiterte Führungszeugnis erhalten Sie auf Antrag und **unter Vorlage der beigefügten Aufforderung und Ihres Personalausweises bzw. Reisepasses bei Ihrer zuständigen Meldebehörde**. Bitte weisen Sie ggf. darauf hin, dass das erweiterte Führungszeugnis an Ihre auf dem Aufforderungsschreiben genannte Privatanschrift gesandt werden soll.
- Sobald Sie das erweiterte Führungszeugnis erhalten, senden Sie es bitte im Original an [REDACTED]. Verwenden Sie bitte ausschließlich den bereits frankierten Briefumschlag. Die Adressierung ist mit dem Zusatz „EFZ-vertraulich“ vorbereitet. Von [REDACTED] wird der Eingang registriert und das Zeugnis eingesehen. Die [REDACTED] teilt den Eingang und ggf. Einträge gemäß §§ 171, 174, 225 und 232 bis 236 StGB der Geschäftsleitung des [REDACTED] mit. Nach dieser Prüfung wird das erweiterte Führungszeugnis von [REDACTED] verwahrt. Künftig werden Sie im Abstand von fünf Jahren aufgefordert, eine aktuelle Fassung des erweiterten Führungszeugnisses vorzulegen.
- **Die anfallenden Gebühren für die Erteilung trägt der Dienstgeber**. Bitte reichen Sie die von der Meldebehörde erstellte Quittung mit dem beiliegenden Formular in der Personalabteilung ein. Die Kosten werden Ihnen im Rahmen der Gehaltsabrechnung oder auf das im Rücksendeformular angegebene Konto erstattet.

Zum Schluss bitte ich Sie herzlich, mit Ihrem Handeln die bistumsweiten Bemühungen zu unterstützen und mitzuhelfen, die Standards der Präventionsordnung in die Praxis umzusetzen. Die neue Regelung ist einfach und klar und zeigt, dass wir die Verantwortung gegenüber jungen Menschen sehen und wahrnehmen.

Für Ihre Mitsorge danke ich Ihnen sehr.

Mit freundlichen Grüßen

Anhang: Bundeszentralregistergesetz (Auszug)

§ 30a Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis

(1) Einer Person wird auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis erteilt,

1. wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen unter Bezugnahme auf diese Vorschrift vorgesehen ist oder

2. wenn dieses Führungszeugnis benötigt wird für

- a) die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –,
- b) eine sonstige berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder
- c) eine Tätigkeit, die in einer Buchstabe b) vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen.

(2) Wer einen Antrag auf Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses stellt, hat eine schriftliche Aufforderung vorzulegen, in der die Person, die das erweiterte Führungszeugnis vom Antragsteller verlangt, bestätigt, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen. Im Übrigen gilt § 30 entsprechend.

Aufforderung zur Beantragung EFZ DICV

Anrede
Vorname Name
Straße NR
PLZ Ort

Datum

Aufforderung zur Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses beim Dienstgeber (§ 30a Abs. 2 BZRG)

Sehr geehrte/r Anrede Name,

hiermit bestätigen wir zur Vorlage bei Ihrer Meldebehörde, dass

Anrede, Vorname, Name, Geburtsdatum, PLZ, Ort, Straße, Nr.

gemäß § 30a Abs. 2 des Bundeszentralregistergesetzes zur Ausübung einer

- Tätigkeit, die der Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72a des Achten Sozialgesetzbuches bedarf
- beruflichen Tätigkeit, die die Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger dient
- beruflichen Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise dazu geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen

ein erweitertes Führungszeugnis benötigt und es dem Arbeitgeber vorlegen muss.

Wir bitten Sie, das erweiterte Führungszeugnis bei Ihrer Meldebehörde zur Übersendung an Ihre o. g. Anschrift zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen

Kostenerstattung erweitertes Führungszeugnis

Erweitertes Führungszeugnis

Vorname, Name, Geburtsdatum, PLZ, Ort, Straße

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersende ich Ihnen den Beleg für die Kosten des erweiterten Führungszeugnisses mit der Bitte um Erstattung auf mein, der Personalabteilung bekanntes Gehaltskonto.

(Wenn Sie die Erstattung auf ein abweichendes Konto wünschen, tragen Sie bitte in der unteren Zeile die Daten dieser anderen Bankverbindung ein.)

Bank	Bankleitzahl	Kontonummer

Das Führungszeugnis wurde am _____ an XXX übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Datum

Unterschrift

Herausgeber:



Diözesan-
Caritasverband
für das Erzbistum Köln e.V.

Bereich Recht
Georgstraße 7
50676 Köln

Stand: 20. 3. 2012